

Erwin Riezler

28. 6. 1873 – 14. 1. 1953

Am 14. Januar 1953, wenige Monate vor Vollendung des 80. Lebensjahres, ist Erwin Riezler von uns geschieden. Ein langes Gelehrtenleben, erfüllt bis zuletzt von unermüdlicher Arbeit, ungewöhnlich reich an wertvollen Ergebnissen auf erstaunlich vielen Gebieten, hat damit sein Ende gefunden.

Erwin Riezler war der Sohn des bekannten Historikers Siegmund Riezler. Wie sein Vater so war auch er aufs engste mit Bayern und vor allem mit München verbunden. Zwar wurde er außerhalb Bayerns, in Donaueschingen geboren (28. 6. 1873), wo sein Vater damals das Fürstenbergsche Archiv leitete. Aber schon 1882 siedelte er nach München über. Hier besuchte er das Wilhelmsgymnasium, hier und in Berlin studierte er Rechtswissenschaft, hier legte er die beiden juristischen Staatsexamina ab, hier promovierte er summa cum laude (1897) und hier hat er sich 1900 für bürgerliches und römisches Recht habilitiert. Schon 2 Jahre später folgte er einem Ruf als a. o. Professor nach Freiburg, kehrte aber 1913 nach Bayern zurück, um hinfort dort als Ordinarius zu wirken, zuerst in Erlangen und seit 1926 in München.

Überblickt man Riezlers wissenschaftliches Lebenswerk, so überrascht die große Zahl wertvoller Veröffentlichungen und zugleich seine außerordentliche Vielseitigkeit. Es ist deshalb ganz unmöglich, an dieser Stelle eine erschöpfende Übersicht zu geben. Die zahlreichen kleineren Aufsätze auf den mannigfachsten Gebieten und die fruchtbare Tätigkeit, die Riezler mit liebevollem Verständnis und feinstem Einfühlungsvermögen als Rezensent ausgeübt hat, vor allem in der Krit. Vierteljahresschrift, deren Mitherausgeber er viele Jahre hindurch war, können hier nur kurz erwähnt werden.

Riezler hat sich 1900 in erster Linie für bürgerliches Recht habilitiert, also in einem Zeitpunkt, der durch das Inkrafttreten des BGB den Beginn einer neuen Epoche bedeutete. Das BGB, seine Auslegung und Fortbildung, hat denn auch ein halbes Jahrhundert lang im Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit

gestanden. Schon seine Habilitationsschrift „Der Werkvertrag nach dem BGB“ galt der Schilderung eines wichtigen Teilgebietes. Es ist bezeichnend für Riezlers Arbeitsweise, wie er schon hier seine Darstellung des geltenden Rechts auf einer sorgfältigen Analyse des römischen und des gemeinen Rechts aufbaut, zugleich aber der Fortentwicklung des Rechts nach den Bedürfnissen einer modernen Zeit aufgeschlossen gegenübersteht. Zur vollen Meisterschaft ist diese Methode in der wohl bedeutendsten seiner privatrechtlichen Monographien entwickelt, der Abhandlung über das „Venire contra factum proprium“ (1912). Riezler verfolgt diesen Rechtsgedanken zunächst im römischen Recht und in der romanistischen Literatur, schildert in einem zweiten Teil seine lebendige Kraft im englischen Recht und setzt sich erst dann für seine Geltung auch im deutschen Recht ein, nicht in kritikloser Nachahmung fremder Rechtsinstitute, die er Zeit seines Lebens abgelehnt hat, wohl aber durch Übernahme des in anderen Rechten Bewährten in einer für das eigene Recht geeigneten Form. Die Wirkungen, die von dieser Schrift sowohl hinsichtlich ihrer Methode wie hinsichtlich ihres sachlichen Gehalts ausgingen, waren groß. Sie war ein wichtiger Beitrag zur Befreiung des Rechts von dem starren Begriffsfomalismus der Vergangenheit. Zahlreiche Gesichtspunkte, die in der Folgezeit für die Fortbildung des Privatrechts im Sinn einer freiheitlicheren und zweckentsprechenden Ausgestaltung eine entscheidende Rolle spielten (exceptio doli, Verwirkung, Rechtschein usw.), hat diese Schrift erörtert und durch den speziellen Rechtsgedanken der Unzulässigkeit des venire contra factum proprium wesentlich gefördert. Auf der anderen Seite aber weiß Riezler um die Bedeutung des Maßhaltens; die Freude an der Herausarbeitung einer neuen Rechtsidee verführt ihn nicht zur schrankenlosen Ausdehnung und damit zu einer das Gesetz nicht mehr achtenden Freirechtlerei, die seinem ganzen Wesen fernliegt. Eine wertvolle Ergänzung bildete die Abhandlung über die „Berufung auf eigenes Unrecht“ (1941). Im Mittelpunkt seiner Arbeiten am BGB aber steht die Erläuterung des Allgemeinen Teils in dem großen Kommentar von Staudinger. Riezler besaß in hohem Grade die für eine solche umfassende Kommentierung der allgemeinen Lehren notwendigen Eigenschaften, einen

scharfen, am römischen Recht geschulden Verstand, ein Rechtsgefühl, das auf die feinsten Anforderungen der Gerechtigkeit reagierte und einen unbestechlichen Blick für die praktischen Forderungen der Gegenwart. Dazu kam eine außerordentliche Belesenheit, die ihm die souveräne Beherrschung des ungeheuren Stoffes ermöglichte, und die Fähigkeit, die er selbst einmal als die wichtigste Gabe des Juristen bezeichnet hat, Wesentliches von Unwesentlichem zu sondern. So ist ein Werk entstanden, das zu den besten Leistungen der reichen Kommentarliteratur zum BGB gehört.

Außer dem bürgerlichen Recht im engeren Sinne beschäftigten Riezler auch mehrere Nebengebiete. Das gilt vom Wechselrecht, dem er schon seine Dissertation gewidmet hatte, vom Arbeitsrecht (vgl. die feinsinnige Studie über „Arbeitskraft und Arbeitsfreiheit“ und den wertvollen Beitrag in Molitor-Hueck-Riezler, „Der Arbeitsvertrag“ 1925), vor allem aber vom Zivilprozeßrecht. Hier sind es namentlich rechtsvergleichende und internationalrechtliche Fragen, die ihn interessieren. Ein charakteristisches Beispiel ist die Abhandlung „Ratio decidendi und obiter dictum im Urteil“ (1934), die wieder vom angelsächsischen Recht ausgeht und dort gefundene Ideen für deutsches Recht fruchtbar zu machen sucht.

Mehr als ein Nebengebiet bedeutete für Riezler das Urheberrecht. Ihn, der die Musik besonders liebte und selbst pflegte und der auch allen anderen künstlerischen und vor allem literarischen Fragen warmes Interesse entgegenbrachte, fesselten naturgemäß auch die hier einschlägigen Rechtsfragen. Von seinen zahlreichen Arbeiten auf diesem Gebiet seien erwähnt „Die Beteiligung des Künstlers an der Vervielfältigung seines Werkes“ (1913), „Zum Verlagsvertrag“ (1937), „Die Rechtsverhältnisse am Manuskript“ (1938), die Darstellung der Geschäfte des Buch- und Kunsthandels im Handb. d. ges. HR Bd. V 2, vor allem aber seine große systematische Darstellung „Deutsches Urheber- und Erfinderrech“ (1909).

In fast allen seinen bisherigen Arbeiten hatte Riezler der Rechtsvergleichung einen breiten Platz eingeräumt. Seit der Berufung nach München tritt sie und die Beschäftigung mit Fragen des internationalen Privat- und Prozeßrechts immer mehr

in den Vordergrund, hatte er hier doch lange Jahre hindurch das von Ernst Rabel gegründete Institut für Rechtsvergleichung zu betreuen. Seine umfassenden Sprachkenntnisse, sein Interesse für ausländische Literatur und vor allem seine Aufgeschlossenheit für fremde Auffassungen und die Fähigkeit, das für das deutsche Rechtsdenken Wesentliche zu erkennen, machten ihn für diese Aufgabe besonders geeignet. Seine wertvollen Beiträge zum Rechtsvergleichenden Handwörterbuch und die Fülle von Einzelaufsätzen können an dieser Stelle nicht einzeln aufgeführt werden. Zu nennen aber ist das große Werk über „Internationales Zivilprozeßrecht“ (1949), ein Buch, das in umfassender Weise zum erstenmal den Versuch macht, dieses bisher weitgehend vernachlässigte Gebiet auf rechtsvergleichender Grundlage systematisch darzustellen. Im In- und Ausland, bei Gelehrten und den Männern der Praxis hat es höchste Anerkennung gefunden.

Daneben lockte es Riezler immer wieder, sich auch mit den allgemeinen Grundlagen der Rechtswissenschaft auseinanderzusetzen. Es ist verständlich, daß dem Mann, der sich so eingehend mit rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Studien befaßte, die Verschiedenheit der Rechtsauffassungen zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern stets lebendig vor Augen stand. Daher stammt sein Mißtrauen gegen die Herrschaft absoluter Rechtsbegriffe und gegen die Annahme apriorischer Sätze bestimmten Rechtsinhalts, wie es in den Abhandlungen über „Apriorisches im Recht“ (1923) und „Relatives und Absolutes im Recht“ (1944) hervortritt. Aber auch zahlreiche andere Fragen der allgemeinen Rechtslehre beschäftigten ihn („Die Vereinfachung im Recht“, 1930, „Naturgesetz und Rechtsordnung“, 1940, „Der totgeglaubte Positivismus, 1951). Überraagt aber werden alle diese Aufsätze durch ein Buch, das für die Denkweise Riezlers besonders charakteristisch ist: „Das Rechtsgefühl“. Es ist 1921 in erster Auflage erschienen. Genau ein Vierteljahrhundert später hat Riezler eine wesentlich erweiterte 2. Auflage herausgegeben, weil „nie in der deutschen Geschichte das Rechtsgefühl seine Schwäche so erschreckend offenbart hat, wie im letzten Jahrzehnt“ und es deshalb um so wichtiger erschien, sein Wesen und seine Bedeutung noch einmal

klarzustellen, nicht cum ira et studio, sondern mit ruhiger Sachlichkeit und dem Ziel wissenschaftlicher Erkenntnis. Es kann nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein, die außerordentliche Fülle an feinsinnigen Gedanken und treffenden Beobachtungen, die dieses Buch enthält, hier wiederzugeben oder auch nur anzudeuten. Es ist ein Buch, das jeder Jurist selbst lesen sollte.

Riezlers seelische Grundhaltung verlangte nach Ausgleich und Harmonie, der Kampf um des Kampfes willen war ihm fremd. Aber was er für recht erkannt hatte, daran hielt er mit unbeugsamer Entschlossenheit fest, und so lehnte er jede Konzession gegenüber dem Nationalsozialismus ab. In zahllosen Unterhaltungen hat er mir immer wieder seinen Abscheu gegen die Unmoral nationalsozialistischer Ideologien und Taten zum Ausdruck gebracht, die sein feines Rechtsgefühl aufs tiefste empörten. So ist es gekommen, daß der Versuch, ihn für die Akademie zu gewinnen, zunächst am Widerspruch der damaligen Machthaber scheiterte. Erst nach dem Zusammenbruch konnte er den ihm längst gebührenden Platz in der Akademie einnehmen. In der Festrede vom 19. September 1947 über „Freiheit und rechtliches Eigenleben der Wissenschaft“ hat er ein Bekenntnis der ihn bewegenden Gedanken über die Stellung des Staates zur Wissenschaft abgelegt.

Der Nachruf im Jahrbuch der Akademie ist der Würdigung der wissenschaftlichen Leistung gewidmet. Aber es darf doch auch erwähnt werden, daß Riezler dank der Klarheit seiner Gedankenführung, der Schlichtheit seiner Sprache und der Kunst, auch Schwieriges leicht faßlich zu gestalten, ein hervorragender Lehrer war. Seine zahlreichen Schüler hingen an ihm mit großer Verehrung, denn sie wußten um das warme menschliche Gefühl und das große Wohlwollen, das er ihnen entgegenbrachte.

Der ungewöhnlichen Bescheidenheit, die Riezler so liebenswert machte und die ihn dazu bestimmte, für seine Beisetzung jede Würdigung seiner Person durch Akademie oder Universität abzulehnen, würde es nicht entsprechen, wenn ich viele Worte über seine menschlichen Eigenschaften verlieren würde. Mir standen sie noch höher als seine großen wissenschaftlichen Leistungen. Die schlichte Vornehmheit seines Charakters, die Lauterkeit seiner Gesinnung und die tiefinnere Herzensgüte, die

den Hauptzug seines Wesens ausmachte, werden ihn für jeden, der das Glück hatte, ihm freundschaftlich nahezustehen, unvergeßlich machen.

Alfred Hueck